

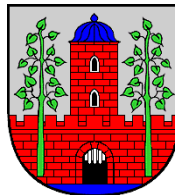
Anlage zur BV 2015-003

Abwägung

**zu den Stellungnahmen
aus der Beteiligung der Behörden,
der sonstigen Träger öffentlicher Belange
und der Öffentlichkeit**

**zum Flächennutzungsplanverfahren
1. Änderung
(Teilbereich 1.2
„Gewerbegebiet Flugplatz - Fliegerstraße“)**

Entwurf



Stand: 26.02.2015

Abwägung zu den Stellungnahmen zum Flächennutzungsplanverfahren 1. Änderung (TB 1.2 „Gewerbegebiet Flugplatz - Fliegerstraße“)

Ifd. Nr.	Anschrift	beteiligt am	Stellungnahme vom	Hinweise, Auflagen	Abwägung Stand: 26.02.2015	Beschlussfassung, Abstimmung			
						Anwesende	ja	nein	Enthaltung
Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange									
1	MIL/SenStadt Gemeinsame Landesplanungsabteilung der Länder Berlin und Brandenburg Referat GL 4 Gulbener Straße 24 03046 Cottbus	21.07.2014	01.08.2014	<p>Die mit Schreiben vom 21. Juli 2014 übergebenen Planungsunterlagen zur 1. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Finsterwalde für den Teilbereich 1.2 haben wir zur Kenntnis genommen. Die Gemeinsame Landesplanungsabteilung hat auf der Grundlage der geltenden gesetzlichen Grundlagen zu den Änderungsabsichten für diesen ca. 25,4 ha großen Teilbereich letztmalig am 09.11.2011 Stellung genommen. Die Inhalte der FNP-Änderung haben sich nicht wesentlich geändert. Lediglich im westlichen Teil wurde die gewerbliche Bauflächenausweisung reduziert und zwei Grünflächen mit der Zweckbestimmung Kleintierhaltung dargestellt.</p> <p>Im Rahmen unserer Zuständigkeit für die Raumordnung äußern wir uns zu den vorliegenden Planungsunterlagen wie folgt.</p> <p>Dem 2. Entwurf der 1. Änderung des Flächennutzungsplanes für den Teilbereich 1.2 „Gewerbegebiet Flugplatz-Fliegerstraße“ (Stand 07.07.2014) stehen keine Ziele der Raumordnung entgegen.</p> <p>Auch die für die Planänderung relevanten Grundsätze der Raumordnung zur räumlich geordneten Nachnutzung einer militärischen Konversionsfläche gemäß 4.4 LEP B-B fanden angemessen Berücksichtigung.</p> <p>Der Abschnitt 4 der Planbegründung ist entsprechend unserer Zielmitteilung vom 27. August 2009 zu überarbeiten. Das Oberverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg hat zwar mit Urteil vom 16.6.2014 die Verordnung über den Landesentwicklungsplan Berlin-Brandenburg (LEP B-B) vom 31. März 2009 für unwirksam erklärt. Das Urteil ist aber noch nicht rechtskräftig. Bis zu einer möglichen Rechtskraft des Urteils findet daher der LEP B-B weiterhin Anwendung. Der in der Planbegründung aufgeführte Landesentwicklungsplan I „Zentralörtliche Gliederung“ wurde vom LEP B-B abgelöst.</p> <p>Hinweis:</p>	<p>Die zum Zeitpunkt der Erstellung des 3. Entwurfes bzw. der Feststellungsunterlage geltenden übergeordneten Planungen werden aktualisiert und die Auseinandersetzung mit den Erfordernissen der Raumordnung entsprechend dokumentiert.</p>				

Abwägung zu den Stellungnahmen zum Flächennutzungsplanverfahren 1. Änderung (TB 1.2 „Gewerbegebiet Flugplatz - Fliegerstraße“)

Ifd. Nr.	Anschrift	beteiligt am	Stellungnahme vom	Hinweise, Auflagen	Abwägung Stand: 26.02.2015	Beschlussfassung, Abstimmung			
						Anwesende	ja	nein	Enthaltung
				<p>Fliegerstraße“ (Stand Februar 2014) angepasst werden sollen, bestehen aus verkehrsbehördlicher Sicht des Landes, die Verkehrsbereiche Eisenbahn/Schienenpersonennahverkehr, Binnenschifffahrt übriger ÖPNV eingeschlossen, weiterhin keine grundsätzlichen Einwände.</p> <p>Dabei setze ich voraus, dass die in meiner Stellungnahme zum B-Plan (Schreiben vom 24.04.2014) gegebenen Hinweise im Rahmen der weiteren verbindlichen Bauleitplanung berücksichtigt werden.</p> <p>Informationen über Planungen der o. g. Verkehrsbereiche, die den Bereich der 1. FNP-Änderung, Teilbereich 1.2 betreffen könnten, liegen mir nicht vor.</p> <p>Abschließend teile ich Ihnen mit, dass eine Prüfung der vorliegenden 1. FNP-Änderung im Hinblick auf die Berührung möglicher luftrechtlicher Belange durch die Gemeinsame Obere Luftfahrtbehörde Berlin-Brandenburg (Abt. des LBV) erfolgt und Ihnen vorn dort eine gesonderte Stellungnahme zugeht.</p>	<p>Die genannte Stellungnahme wurde im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens abgewogen, Änderungen in der Planung ergeben sich dadurch und auch aufgrund der Stellungnahme der Luftfahrtbehörde nicht.</p>				
2	Gemeinsame Obere Luftfahrtbehörde beim LBV	21.07.2014	19.08.2014	<p>Nach Prüfung der vorgelegten Unterlagen zum 2. Entwurf der 1. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Finsterwalde ergeht mit Bezug auf § 31 Abs. 2 Luftverkehrsgesetz (LuftVG) von der Gemeinsamen Oberen Luftfahrtbehörde Berlin-Brandenburg folgende Stellungnahme:</p> <p>1. Das Planungsvorhaben befindet sich im Zuständigkeitsbereich der Gemeinsamen Oberen Luftfahrtbehörde Berlin-Brandenburg.</p> <p>2. Die Belange der zivilen Luftfahrt werden aus luftrechtlicher Sicht berührt, da sich das Plangebiet innerhalb des 1,5 Kilometern Umkreises um den Flugplatzbezugspunkt (FBP) des Sonderlandeplatzes (SLP) Finsterwalde / Schacksdorf befindet.</p> <p>3. Es bestehen keine Bedenken gegen den 2. Entwurf der 1. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Finsterwalde für den Teilbereich 1.2 „Gewerbegebiet Flugplatz - Fliegerstraße“.</p> <p>I. Begründung:</p>	keine Abwägung erforderlich				

Abwägung zu den Stellungnahmen zum Flächennutzungsplanverfahren 1. Änderung (TB 1.2 „Gewerbegebiet Flugplatz - Fliegerstraße“)

Ifd. Nr.	Anschrift	beteiligt am	Stellungnahme vom	Hinweise, Auflagen	Abwägung Stand: 26.02.2015	Beschlussfassung, Abstimmung			
						Anwesende	ja	nein	Enthaltung
				<p>Das überplante Gebiet aus der 1. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Finsterwalde befindet sich ca. 600 m südwestlich vom Flugplatzbezugspunkt (FBP) des SLP Finsterwalde / Schacksdorf.</p> <p>Für den SLP Finsterwalde / Schacksdorf wurde kein Bauschutzbereich i.S.d. § 17 LuftVG festgesetzt. Daher sind die Anforderungen an die Hindernisfreiheiten aus den „Gemeinsamen Grundsätzen des Bundes und der Länder für die Anlage und den Betrieb von Flugplätzen für Flugzeuge im Sichtflugbetrieb“ aus den Nachrichten für Luftfahrer (NfL) I 92/13 zu beachten. Danach befindet sich das Plangebiet unterhalb der Horizontalfläche, die die innere Hindernisbegrenzungsfläche in 45 m Höhe über dem Flugplatzbezugspunkt umgibt. Die Horizontalfläche bildet mit der oberen Übergangsfläche die äußere Hindernisbegrenzungsfläche und hat am SLP Finsterwalde /Schacksdorf einen Radius von 2500 m. In die äußeren Hindernisbegrenzungsflächen sollten keine Bauwerke oder sonstigen Erhebungen hineinragen, die nach den örtlichen Verhältnissen die sichere Durchführung des Flugbetriebs gefährden können.</p> <p>Die geplanten Darstellungen von gewerblichen Bauflächen und Grünfläche mit der Zweckbestimmung Kleintierhaltung beeinträchtigt die Hindernisfreiheiten nicht. Daher bestehen keine Bedenken gegen die 1. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Finsterwalde.</p> <p>II. Hinweise:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Sollte das im Kartenmaterial dargestellte Plangebiet geändert werden, sind die entsprechenden Planunterlagen bei der Luftfahrtbehörde erneut zur Prüfung einzureichen. 2. Die Beteiligung im o. g. Planverfahren gilt nicht als ggf. erforderliche luftrechtliche Zustimmung / Genehmigung im (Bau-)Genehmigungsverfahren. 3. Es wird empfohlen, den Betreiber des SLP Finsterwalde / Schacksdorf - Flugplatzbetriebsgesellschaft Lausitzflugplatz mbH, Herr Erik Baues, Am Tower, 03238 Lichterfeld-Schacksdorf - im Planverfahren zu beteiligen. 	<p>1. und 2. werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>3. der Flugplatzbetreiber wurde im Verfahren beteiligt. (siehe Ifd. Nr. 31)</p>				

Abwägung zu den Stellungnahmen zum Flächennutzungsplanverfahren 1. Änderung (TB 1.2 „Gewerbegebiet Flugplatz - Fliegerstraße“)

Ifd. Nr.	Anschrift	beteiligt am	Stellungnahme vom	Hinweise, Auflagen	Abwägung Stand: 26.02.2015	Beschlussfassung, Abstimmung			
						Anwesende	ja	nein	Enthaltung
				Ich bitte, der Luftfahrtbehörde nach Abschluss des Verfahrens einen die luftrechtlichen Belange betreffenden Auszug vom Abwägungsprotokoll zuzusenden.	Das Ergebnis der Abwägung wird mitgeteilt werden.				
3	Landesbetrieb Straßenwesen Cottbus Von-Schön-Straße 11 03050 Cottbus	21.07.2014	07.08.2014	Gegen die 1. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Finsterwalde, bezüglich des Bebauungsplanes „Gewerbegebiet Flugplatz - Fliegerstraße“ gibt es seitens des Landesbetriebes Straßenwesen Brandenburg keine Einwände.	Keine Abwägung erforderlich.				
4	Brandenburgisches Landesamt für Denkmalpflege und Archäologisches Landesmuseum Dez. Praktische Denkmalpflege Wünsdorfer Platz 4-5 15838 Zossen OT Wünsdorf	21.07.2014	30.07.2014	<p>Das Brandenburgische Landesamt für Denkmalpflege und Archäologisches Landesmuseum, Abteilung Denkmalpflege, nimmt als Träger öffentlicher Gelange gem. § 1 Abs. 5 Ziff. 5 BauGB unter Hinweis auf das BbgDSchG vom 24.05.2004 als zuständige Denkmalfachbehörde wie folgt Stellung:</p> <p>1. Folgende Belange sind in der Planung zu berücksichtigen:</p> <p>Der in die Denkmalliste des Landes Brandenburg eingetragene Denkmalbestand</p> <p>Flugplatz, Tower mit sechs Flugzeughangars des Militärflugplatzes ID-Nr. 09135591</p> <p>fand bei der Erarbeitung des Flächennutzungsplans bereits Berücksichtigung. Weitere Shelter, LKW Garagen und Flugpistenstrukturen des ehem. Militärflughafens sind als Denkmale erfasst. Insofern ist mit einer weiteren Ausweisung von Denkmalen über den geschützten Bestand hinaus zu rechnen. Unabhängig davon ergeben sich zu der Änderung des Flächennutzungsplanes jedoch keine Bedenken, da dessen Ziele in der Umnutzung der vorhandenen Bauten und befestigten Flächen im Bestand besteht. Eine Beeinträchtigung des bereits geschützten Denkmalbestands ist nicht zu erwarten. Wir verweisen in diesem Zusammenhang auch auf unsere Stellungnahme zum diesbezüglichen Bebauungsplan vom 31.1.2013.</p> <p>Da bei dem Vorhaben Belange der Bodendenkmalpflege berührt sein können, erhalten Sie aus unserem Haus ggf. eine weitere Stellungnahme.</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Eine Abwägung ist nicht erforderlich.</p> <p>Die Abteilung Bodendenkmalpflege wurde im Verfahren beteiligt.</p>				

Abwägung zu den Stellungnahmen zum Flächennutzungsplanverfahren 1. Änderung (TB 1.2 „Gewerbegebiet Flugplatz - Fliegerstraße“)

Ifd. Nr.	Anschrift	beteiligt am	Stellungnahme vom	Hinweise, Auflagen	Abwägung Stand: 26.02.2015	Beschlussfassung, Abstimmung			
						Anwesende	ja	nein	Enthaltung
5	Brandenburgisches Landesamt für Denkmalpflege und Archäologisches Landesmuseum Dez. Bodendenkmalpflege Wünsdorfer Platz 4-5 15838 Zossen OT Wünsdorf	21.07.2014	18.08.2014	<p>Das Brandenburgische Landesamt für Denkmalpflege und Archäologische Landesmuseum, Abteilung Archäologische Denkmalpflege, nimmt als Träger öffentlicher Belange gem. § 1 Abs. 5 Ziff. 5 BauGB unter Hinweis auf das Gesetz über den Schutz und die Pflege der Denkmale im Land Brandenburg - Brandenburgisches Denkmalschutzgesetz (BbgD-SchG) - vom 24. Mai 2004 (GVBl. I, S. 215) als zuständige Denkmalfachbehörde zu o. g. Vorhaben wie folgt Stellung:</p> <p>Den vorliegenden Entwurf der o. g. Planung habe ich geprüft. Seitens der Denkmalfachbehörde, Abt. Archäologische Denkmalpflege, bestehen keine grundsätzlichen Bedenken gegen die Planungsabsichten der Stadt Finsterwalde. Die Belange des Bodendenkmalschutzes sind nach Maßgabe des BbgDSchG zu beachten.</p> <p>Bitte beachten: Da durch das Vorhaben Belange der Bau- und Denkmalpflege berührt sein können, erhalten Sie aus unserem Hause ggf. eine weitere Stellungnahme</p>	<p>Keine Abwägung erforderlich.</p> <p>Der Hinweis wird in die Begründung unter dem neuen Punkt „Hinweise“ aufgenommen.</p> <p>Die Abteilung praktische Denkmalpflege wurde im Verfahren beteiligt.</p>				
6	Handwerkskammer Cottbus Altmarkt 17 03046 Cottbus	21.07.2014		Keine Stellungnahme eingegangen	Es sind keine Belange bekannt, die hätten vorgebracht werden können und deshalb abzuwägen wären.				
7	Industrie- und Handelskammer Cottbus Goethestraße 1 03246 Cottbus	21.07.2014		Keine Stellungnahme eingegangen	Es sind keine Belange bekannt, die hätten vorgebracht werden können und deshalb abzuwägen wären.				
8	Handelsverband Berlin-Brandenburg e.V. Fürstenwalder Poststraße 86 15234 Frankfurt (Oder)	21.07.2014	23.07.2014	<p>Der Handelsverband Berlin-Brandenburg e.V. (HBB) bedankt sich für die Beteiligung und gibt nach Prüfung der Entwurfsvorlage folgende Stellungnahme ab.</p> <p>Ziel der 1. Änderung des Flächennutzungsplanes (FNP) für den Teilbereich 1.2 ist es, die Voraussetzungen zu schaffen, den Bebauungsplan Gewerbegebiet „Flugplatz - Fliegerstraße“ zu entwickeln und im Parallelverfahren aufzustellen. Die Notwendigkeit der Weiterentwicklung des Gewerbebestandes im Zusammenhang mit der 1. Änderung des FNP wird damit begründet, dass ein einheimischer Hausmeisterservice durch Expansion an die Grenzen der vorhandenen Betriebsflächen des gegenwärtigen Betriebsitzes ge-</p>					

Abwägung zu den Stellungnahmen zum Flächennutzungsplanverfahren 1. Änderung (TB 1.2 „Gewerbegebiet Flugplatz - Fliegerstraße“)

Ifd. Nr.	Anschrift	beteiligt am	Stellungnahme vom	Hinweise, Auflagen	Abwägung Stand: 26.02.2015	Beschlussfassung, Abstimmung			
						Anwesende	ja	nein	Enthaltung
				<p>Seitens der unteren Bauaufsichtsbehörde, Außenstelle Finsterwalde, bestehen gegen den aktuellen Änderungsentwurf des o. g. Flächennutzungsplanes keine Einwände. Darin fanden die Änderungen des laufenden Bebauungsplanverfahrens „Gewerbegebiet Flugplatz - Fliegerstraße“ Berücksichtigung.</p> <p>Die Bereiche der unteren Naturschutzbehörde nehmen wie folgt Stellung:</p> <p><u>Bereich Landschaftsplanung (Bearbeiterin: Frau Bachmann, Tel. 03535 469305)</u></p> <p>Aus landschaftsplanerischer Sicht gibt es folgenden Hinweis:</p> <p>Der Landschaftsrahmenplan (LRP) des Landkreises Elbe-Elster ist bereits 1997 aufgestellt worden. Darin sind die Bestandsdaten und die Entwicklungsziele enthalten und formuliert. Gemäß § 9 BNatSchG sind in Planungen und Verwaltungsverfahren die Inhalte der Landschaftsplanung zu berücksichtigen. Soweit den Inhalten der Landschaftsplanung in den Entscheidungen nicht Rechnung getragen werden kann, ist dies zu begründen.</p> <p>Darauf wird in der vorgelegten Planung zu wenig eingegangen.</p> <p>Die Fortschreibung des LRP erfolgte für den Biotopverbund für das gesamte Landkreisgebiet einschließlich der Naturparke. Mit Stand Januar 2010 gilt die Fortschreibung des LRP die Biotopverbundplanung als aufgestellt. Die Genehmigung des Ministeriums für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz wurde am 25. Mai 2010 erteilt (Gz.: 42253/2).</p> <p><u>Bereich Eingriffsregelung, Arten- und Biotopschutz/NATURA 2000 (Bearbeiter: Herr Köstner, Tel 03535469304)</u></p> <p>Von den der Eingriffsregelung unterliegenden Schutzgütern wird lediglich das Schutzgut Boden durch relativ geringe</p>	<p>Keine Abwägung erforderlich.</p> <p>Die Ausführungen zum Landschaftsrahmenplan werden entsprechend vertieft.</p> <p>Keine Abwägung erforderlich.</p>				

Abwägung zu den Stellungnahmen zum Flächennutzungsplanverfahren 1. Änderung (TB 1.2 „Gewerbegebiet Flugplatz - Fliegerstraße“)

lfd. Nr.	Anschrift	beteiligt am	Stellungnahme vom	Hinweise, Auflagen	Abwägung Stand: 26.02.2015	Beschlussfassung, Abstimmung			
						Anwesende	ja	nein	Enthaltung
				<p>Neuversiegelung ausgleichsbedürftig beeinträchtigt. Die erforderliche Kompensation ist entsprechend der Planungsunterlagen durchführbar. Damit können die auftretenden Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes ausgeglichen werden.</p> <p>Die Festsetzungen zum allgemeinen Artenschutz decken alle möglichen Konfliktpunkte ausreichend ab.</p> <p>Aus Sicht des Biotop- und Artenschutzes sowie zu Natura 2000 gibt es keine Anmerkungen zur vorliegenden Planfassung.</p> <p>Hinweis: Auf Seite 17 sollte aus systematischen Gründen der Punkt „Reptilien“ in „Amphibien und Reptilien“ umbenannt werden.</p> <p>Der Planung wird seitens der unteren Wasserbehörde zugestimmt.</p> <p>Die untere Abfallwirtschaftsbehörde stimmt dem o. g. Entwurf ohne weitere Hinweise und Ergänzungen zu.</p> <p>Die untere Bodenschutzbehörde stimmt dem o. g. Entwurf mit folgenden Hinweisen zu:</p> <p>Im Gebiet der 1. Änderung des Flächennutzungsplanes befinden sich laut Altlastenkataster des Landkreises Elbe-Elster zwei Altlastenverdachtsflächen gemäß § 2 Abs. 6 Bundes-Bodenschutzgesetz.</p> <p>1. Altlastenverdachtsfläche</p> <p>Bezeichnung: Flugzeughangars 1-5 Registriernummer: 0122 62 91 22 Gemarkung: Finsterwalde Flur: 47 Flurstück: 1098 Rechtswert (ETRS 89): 3411839 Hochwert (ETRS 89): 5717687</p>	<p>Dem Hinweis wird gefolgt.</p> <p>Keine Abwägung erforderlich.</p> <p>Keine Abwägung erforderlich</p> <p>Die Kennzeichnung von nur Verdachtsflächen ist nicht möglich, insofern wird auf die Abwägung zum Vorentwurf des Bebauungsplanes „Flugplatz - Fliegerstraße“ verwiesen, die am Ende der Abwägungstabelle zur Kenntnis nochmals beigefügt ist. In § 5 Abs. 3 Nr. 3 BauGB heißt es: Im FNP sollen gekennzeichnet werden für bauliche Nutzungen vorgesehene Flächen, deren Böden erheblich mit umweltgefährdenden Stoffen belastet sind.</p> <p>Es werden jedoch entsprechende Hinweise in die Begründung aufgenommen.</p>				

Abwägung zu den Stellungnahmen zum Flächennutzungsplanverfahren 1. Änderung (TB 1.2 „Gewerbegebiet Flugplatz - Fliegerstraße“)

Ifd. Nr.	Anschrift	beteiligt am	Stellungnahme vom	Hinweise, Auflagen	Abwägung Stand: 26.02.2015	Beschlussfassung, Abstimmung			
						Anwesende	ja	nein	Enthaltung
				<p>2. Altlastenverdachtsfläche</p> <p>Bezeichnung: Flugzeughangars 6-12 Registriernummer: 0122 62 91 23 Gemarkung: Finsterwalde Flur: 47 Flurstück: 1106 Rechtswert (ETRS) 89): 3412194 Hochwert (ETRS 89): 5717672</p> <p>Hinsichtlich der Kennzeichnungspflicht der o. g. Altlastenverdachtsflächen im Flächennutzungsplan wird an dieser Stelle auf den „Mustererlass zur Berücksichtigung von Flächen mit Bodenbelastungen, insbesondere Altlasten, bei der Bauleitplanung in im Baugenehmigungsverfahren“ verwiesen</p> <p>Eine prinzipielle Kennzeichnungspflicht besteht für die o. g. Altlastenverdachtsflächen nicht. Eine Kennzeichnung als Warnfunktion im Flächennutzungsplan wird trotzdem empfohlen.</p> <p>Zu o. g. Planung verweist die untere Denkmalschutzbehörde auf die direkte Beteiligung folgender Träger öffentlicher Belange: Brandenburgisches Landesamt für Denkmalpflege und Archäologisches Landesmuseum Abteilung Praktische Denkmalpflege Wünsdorfer Platz 4/5 15806 Zossen / OT Wünsdorf</p> <p>Brandenburgisches Landesamt für Denkmalpflege und Archäologisches Landesmuseum Abteilung Bodendenkmalpflege Außenstelle Cottbus Bahnhofstraße 50 03046 Cottbus</p> <p>Nach Prüfung der Unterlagen stimmt das Straßenverkehrsamt (Reg.-Nr. 2014U00268) dem o. g. Entwurf zu.</p>	<p>Die genannten Träger öffentlicher Belange wurden im Verfahren beteiligt.</p> <p>Keine Abwägung erforderlich.</p>				

Abwägung zu den Stellungnahmen zum Flächennutzungsplanverfahren 1. Änderung (TB 1.2 „Gewerbegebiet Flugplatz - Fliegerstraße“)

Ifd. Nr.	Anschrift	beteiligt am	Stellungnahme vom	Hinweise, Auflagen	Abwägung Stand: 26.02.2015	Beschlussfassung, Abstimmung			
						Anwesende	ja	nein	Enthaltung
				<p>Zu dem o. g. Entwurf teilt die Brandschutzdienststelle des Ordnungsamtes Folgendes mit:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Es ist in der Planung zu berücksichtigen, dass die Feuerwehrfahrzeuge mit ihren Abmessungen und Achslasten ausreichende und entsprechende Anfahrtswege zu den zukünftig geplanten Gewerbebeständen besitzen. Hierbei ist der Zugang (Schlüsselrohrdepot) und die Rechtsgrundlagen DIN 14090 i. V. m. der Richtlinie über Flächen für die Feuerwehr zu berücksichtigen. - Der ungehinderte Zugang zum Feuerlöschteich durch die Feuerwehr muss gewährleistet sein. <p>Das Sachgebiet Landwirtschaft (Amt für Veterinärwesen, Lebensmittelüberwachung und Landwirtschaft) weist darauf hin, dass auf den landwirtschaftlichen Flächen Fördermittel beantragt worden sind.</p> <p>Der Fachbereich Veterinärwesen (Amt für Veterinärwesen, Lebensmittelüberwachung und Landwirtschaft) verweist auf die abgegebene Stellungnahme zum Bebauungsplanverfahren „Gewerbegebiet Flugplatz - Fliegerstraße“ vom 9. Mai 2014.</p> <p>Die Gültigkeit von weiteren Rechtsvorschriften bleibt von dieser Stellungnahme unberührt. Sie ersetzt weder erforderliche öffentlich-rechtliche Genehmigungen noch privatrechtliche Zustimmungen und Vereinbarungen. Die Stellungnahme verliert bei wesentlicher Änderung der Planungsgrundlagen ihre Gültigkeit.</p>	<p>Es wird auf die Abstimmungen zwischen Brandschutzdienststelle, Stadt und Vorhabenträger vom 11.07.2014 im Zusammenhang mit dem Bebauungsplanverfahren „Gewerbegebiet Flugplatz - Fliegerstraße“ verwiesen. Mit dem Vorhabenträger wurde ein städtebaulicher Vertrag zur Sicherung der Zufahrt und des ungehinderten Zuganges zum Löschteich sowie zur Errichtung des Schlüsselrohrdepots abgeschlossen. Festsetzungen oder Regelungen diesbezüglich sind auf der Ebene der Flächennutzungsplanung noch nicht möglich, es wird jedoch ein Hinweis auf das Vorliegen des Vertrages in den Erläuterungsbericht des Flächennutzungsplanes aufgenommen.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen, hat jedoch keine Auswirkungen auf die vorbereitende Bauleitplanung.</p> <p>In diesem Zusammenhang wird auf die Abwägung zum Bebauungsplanentwurf „Gewerbegebiet Flugplatz - Fliegerstraße“ verwiesen, die am Ende der Abwägungstabelle nachrichtlich wiedergegeben ist.</p>				
11	Mitnetz Netzgesellschaft Strom mbH PF 156054 03060 Cottbus	21.07.2014	22.08.2014	Wir bitten Sie, den in die beigefügten Planunterlagen eingetragenen bzw. beigelegten geplanten bzw. vorhandenen Leitungsbestand gemäß BauGB § 5 Absatz 2 Ziffer 4 in den Flächennutzungsplan zu übernehmen und in Ihrer weiteren Bauleitplanung zu berücksichtigen.	Die Lage der Leitungen sowie die gegebenen Hinweise werden für spätere Bebauungsplanverfahren zur Kenntnis genommen. Das FNP-Änderungsverfahren wird davon jedoch nicht berührt, da der Leitungsbestand außerhalb des				

Abwägung zu den Stellungnahmen zum Flächennutzungsplanverfahren 1. Änderung (TB 1.2 „Gewerbegebiet Flugplatz - Fliegerstraße“)

lfd. Nr.	Anschrift	beteiligt am	Stellungnahme vom	Hinweise, Auflagen	Abwägung Stand: 26.02.2015	Beschlussfassung, Abstimmung			
						Anwesende	ja	nein	Enthaltung
				<p>regungen vorzubringen.</p> <p>Fragen, Hinweise und Widersprüche zu dieser Stellungnahme senden Sie bitte grundsätzlich an folgende Anschrift: Mitteldeutsche Netzgesellschaft Strom mbH, Annahofen Graben 1-3 in 03099 Kolkwitz.</p> <p>Bitte beachten Sie, dass im angezeigten Baubereich auch Anlagen der Stadtwerke Finsterwalde vorhanden sein können.</p> <p>Dieses Schreiben hat eine Gültigkeitsdauer von 2 Jahren.</p>					
12	Deutsche Telekom AG T-Com PF 10 04 33 03004 Cottbus	21.07.2014		Keine Stellungnahme eingegangen	Es sind keine Belange bekannt, die hätten vorgebracht werden können und deshalb abzuwägen wären.				
13	Abfallentsorgungsverband Schwarze-Elster Hüttenstraße 1c 01979 Lauchhammer	21.07.2014		Keine Stellungnahme eingegangen	Es sind keine Belange bekannt, die hätten vorgebracht werden können und deshalb abzuwägen wären.				
14	Stadtwerke Finsterwalde GmbH Postfach 1143 03231 Finsterwalde	21.07.2014	29.07.2014	<p>Die von Ihnen vorgelegten Antragsunterlagen wurden geprüft. Folgende Hinweise und Forderungen sind zu beachten:</p> <p>1. Änderungen der von uns geprüften Unterlagen sind uns erneut zur Stellungnahme vorzulegen.</p> <p>2. Die Änderungen des Flächennutzungsplanes berücksichtigen die Belange der Stadtwerke Finsterwalde GmbH und des Entwässerungsbetriebes der Stadt Finsterwalde.</p>	Keine Abwägung erforderlich				
15	NBB-Netzgesellschaft Berlin-Brandenburg mbH Co.KG An der Spandauer Brücke 10 10178 Berlin	21.07.2014	28.07.2014	Die WGI GmbH wird von der NBB Netzgesellschaft Berlin-Brandenburg mbH & Co. KG (nachfolgend NBB genannt) beauftragt, Auskunftersuchen zu bearbeiten und handelt namens und in Vollmacht der NBB. Die NBB handelt namens und im Auftrag der GASAG Berliner Gaswerke AG, der EMB Energie Mark Brandenburg GmbH, der Stadtwerke Belzig GmbH, Gasversorgung Zehdenick GmbH und der SpreeGas. Weiterhin wird die NBB Netzgesellschaft Berlin-Brandenburg mbH & Co. KG, RB Regionalcenter Forst von der Stadtwerke Forst GmbH (nachfolgend SWF genannt)					

Abwägung zu den Stellungnahmen zum Flächennutzungsplanverfahren 1. Änderung (TB 1.2 „Gewerbegebiet Flugplatz - Fliegerstraße“)

Ifd. Nr.	Anschrift	beteiligt am	Stellungnahme vom	Hinweise, Auflagen	Abwägung Stand: 26.02.2015	Beschlussfassung, Abstimmung			
						Anwesende	ja	nein	Enthaltung
				<p>und der Netzgesellschaft Forst (Lausitz) mbH & Co. KG (Nachfolgend NFL genannt) beauftragt, Ihre Anfragen zu prüfen. Die NBB handelt namens und im Auftrag der SWF und der NFL.</p> <p>Im Bereich Ihrer geplanten Baumaßnahmen liegen keine Anlagen der NBB.</p> <p>Aussagen zu Anlagen anderer Versorgungsunternehmen bzw. Netzbetreiber können wir nicht treffen. Hierzu sind von Ihnen gesonderte Auskünfte einzuholen.</p> <p>Sollte der Geltungsbereich Ihrer Auskunftsanfrage verändert werden oder der Arbeitsraum den dargestellten Bereich überschreiten, ist der Vorgang erneut zur Erteilung einer Auskunft der NBB vorzulegen.</p>	<p>Keine Abwägung erforderlich</p> <p>Auskünfte von den anderen Versorgungsunternehmen wurden eingeholt.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>				
16	Gewässerverband Kleine-Elster-Pulsnitz Finsterwalder Straße 32a 03249 Sonnewalde	28.07.2014	13.08.2014 (V/5.1-0431/021105 5. Erg.)	<p>Aus der Sicht unserer Verantwortung für die öffentlich-rechtliche Verbindlichkeit der Unterhaltung der Gewässer II. Ordnung und der Zuständigkeiten entsprechend der §§ 36a, 77-79, 82 sowie 84 und 85 des Brandenburgischen Wassergesetzes (BbgWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 02. März 2012 (GVBl. I/12, Nr. 20) in Verbindung mit dem Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz - WHG) vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 21.01.2013 (BGBl. I S. 95) sowie darüber hinaus bei uns vorliegender wasserwirtschaftlicher Erfahrungen und Erkenntnisse und der uns bekannten örtlichen Verhältnisse nehmen wir zu dem o.g. Flächennutzungsplan nachfolgend Stellung:</p> <p>Vorsorglich weisen wir darauf hin, dass alle Arten von Baumaßnahmen oder Veränderungen an Anlagen in einem Abstandsbereich von beidseitig 5,0 m zu Gewässern II. Ordnung nach § 87 BbgWG der Genehmigungspflicht der Wasserbehörde unterliegen. Genehmigungsfähig sind beabsichtigte Unternehmen nur, wenn u. a. weder eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit noch der Ziele der Gewässerunterhaltung zu erwarten sind (§ 87, Abs. 3 BbgWG).</p>	<p>Gewässer II. Ordnung befinden sich nicht im Planungsraum und auch nicht in dessen Nähe.</p> <p>Keine Abwägung erforderlich</p>				

Abwägung zu den Stellungnahmen zum Flächennutzungsplanverfahren 1. Änderung (TB 1.2 „Gewerbegebiet Flugplatz - Fliegerstraße“)

Ifd. Nr.	Anschrift	beteiligt am	Stellungnahme vom	Hinweise, Auflagen	Abwägung Stand: 26.02.2015	Beschlussfassung, Abstimmung			
						Anwesende	ja	nein	Enthaltung
				<p>Eine Beeinträchtigung der Gewässerunterhaltung ist unter Beachtung unserer nachfolgenden Forderungen und Hinweise nicht zu befürchten oder angemessen zu ersetzen:</p> <p>1. Maßnahmen sind so zu planen und zu realisieren, dass entsprechend § 84 Abs. 1 und 6 BbgWG in dem beiderseitigen je 5,0 m breiten Gewässerschutzstreifen und dem Gewässer selbst die Gewässerunterhaltung nicht beeinträchtigt wird. Hier benötigen wir eine jederzeit durchgehend befahrbare Unterhaltungstrasse.</p> <p>2. Ist das nicht vollständig realisierbar oder kommt es aus anderen Gründen im Zusammenhang mit der geplanten Maßnahmerealisierung zu erhöhten Aufwendungen der Gewässerunterhaltung, so hat der Anlageneigentümer die Mehrkosten zu ersetzen (§ 85 Abs. 1 BbgWG).</p> <p>3. In wasserwirtschaftlicher Hinsicht erheben wir darüber hinaus folgende Forderungen:</p> <p>Bei Bauwerken an Gewässern ist weiterhin zu beachten, dass die Abflussleistungsfähigkeit des Gewässers so gewährleistet bleibt und nicht eingeschränkt wird. Bei Regen- bzw. Abwasserwassereinleitungen wird künstlich mehr Wasser in ein Gewässer eingeleitet als es natürlicher Weise geschehen würde. Kommt es aus diesen Gründen oder wegen Behinderung im Gewässer oder auf der 5,0 m breiten Unterhaltungstrasse zu erhöhten Aufwendungen oder Behinderungen der Gewässerunterhaltung, so hat der Anlageneigentümer die Mehrkosten zu ersetzen (§ 85 Abs. 1 BbgWG).</p> <p>Unter Beachtung der zuvor erhobenen Forderungen und Hinweise stimmen wir dem Teilflächennutzungsplan entsprechend der eingereichten Planungsunterlagen zu.</p> <p>Andere gesetzliche oder wasserrechtliche Vorschriften bleiben von dieser Stellungnahme unberührt.</p>					
17	Zentraldienst der Polizei des Landes Brandenburg KMBD 1.3	21.07.2014	24.07.2014	Für den von Ihnen geplanten Bereich ist meinerseits nur eine pauschale Einschätzung möglich. Ich gehe davon aus, dass eine Kampfmittelbelastung nicht ausgeschlossen wer-	Der gegebene Hinweis ist bereits in der Begründung enthalten, wird aber nochmals in den neuen Punkt „Hinweise“ aufgenommen.				

Abwägung zu den Stellungnahmen zum Flächennutzungsplanverfahren 1. Änderung (TB 1.2 „Gewerbegebiet Flugplatz - Fliegerstraße“)

lfd. Nr.	Anschrift	beteiligt am	Stellungnahme vom	Hinweise, Auflagen	Abwägung Stand: 26.02.2015	Beschlussfassung, Abstimmung			
						Anwesen- de	ja	nein	Ent- halt- ung
	Außenstelle Cottbus Lipezker Straße 45, Haus 2 03048 Cottbus			den kann. Bei konkreten Bauvorhaben ist bei Notwendigkeit eine Munitionsfreigabebescheinigung beizubringen. Darüber entscheidet die für das Baugenehmigungsverfahren zuständige Behörde auf der Grundlage einer vom Kampfmittelbeseitigungsdienst erarbeiteten Kampfmittelverdachtsflächenkarte.					
18	Polizeipräsidium Polizeidirektion Süd Stabsbereich 1.3 (Verkehrsangelegenheiten) PF 100965 03009 Cottbus	21.07.2014		Keine Stellungnahme eingegangen	Es sind keine Belange bekannt, die hätten vorgebracht werden können und deshalb abzuwägen wären.				
19	Bundesamt für Infrastruktur, Umwelttechnik und Dienstleistungen der Bundeswehr Postfach 2963 53019 Bonn	21.07.2014	22.07.2014	Die Belange der Bundeswehr werden durch Ihr Vorhaben nicht berührt, es werden keine Forderungen erhoben. Keine Einwände	Keine Abwägung erforderlich.				
20	Bundesanstalt für Immobilienaufgaben PF 100262 03002 Cottbus	21.07.2014	20.08.2014	In der vorliegenden Angelegenheit teile ich Ihnen mit, dass nach gegenwärtigem Erkenntnisstand die wahrzunehmenden Interessen der Bundesanstalt für Immobilienaufgaben von der Planung nicht berührt werden. Im Plangebiet befinden sich keine bundeseigenen Forst-Liegenschaften. Im Übrigen berührt meine Stellungnahme nicht die Interessen anderer Bundesverwaltungen und des Landesvermögens.	Keine Abwägung erforderlich.				
21	BVVG Bodenverwertungs- und -verwaltungsgesellschaft Borkumstraße 2 13189 Berlin	21.07.2014		Keine Stellungnahme eingegangen	Es sind keine Belange bekannt, die hätten vorgebracht werden können und deshalb abzuwägen wären.				
22	Brandenburger Landesbetrieb für Liegenschaften und Bauen Niederlassung Cottbus Juri-Gagarin-Straße 17 03046 Cottbus	21.07.2014	29.08.2014	Auf dem Formblatt wurde „Keine Äußerung“ angekreuzt	Keine Abwägung erforderlich.				

Abwägung zu den Stellungnahmen zum Flächennutzungsplanverfahren 1. Änderung (TB 1.2 „Gewerbegebiet Flugplatz - Fliegerstraße“)

Ifd. Nr.	Anschrift	beteiligt am	Stellungnahme vom	Hinweise, Auflagen	Abwägung Stand: 26.02.2015	Beschlussfassung, Abstimmung			
						Anwesende	ja	nein	Enthaltung
23	Ministerium der Finanzen Abteilung 4 Heinrich-Mann-Allee 107 14473 Potsdam	21.07.2014		Keine Stellungnahme eingegangen	Es sind keine Belange bekannt, die hätten vorgebracht werden können und deshalb abzuwägen wären.				
24	Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe Brandenburg Inselstraße 20 03046 Cottbus	21.07.2014	25.07.2014	<p>Im Rahmen der Beteiligung des LBGR als Träger öffentlicher Belange wird zum o. g. Vorhaben folgende Stellungnahme abgegeben:</p> <p>Der Geltungsbereich der o. g. Änderung liegt vollständig im Beeinflussungsbereich der bergbaubedingten Grundwasserabsenkung, wobei ein Teilbereich im aktuellen und ein Teilbereich im früheren Grundwasserabsenkungsbereich liegen.</p> <p>Anfragen zur künftigen Grundwasserentwicklung infolge der bergbaulichen Beeinflussung sind direkt an die Lausitzer und Mitteldeutsche Bergbau-Verwaltungsgesellschaft mbH Zentrale und Betrieb Lausitz/ Abt. VL Knappenstraße 01 01968 Senftenberg zu richten.</p> <p>Allgemeine Hinweise Die Stellungnahme des LBGR basiert auf den uns gegenwärtig zur Verfügung stehenden Unterlagen. Weitergehende geologische und geotechnische Informationen zum Vorhaben, die uns aus Erdaufschlüssen (Bohrungen u. a.) und Fachbearbeitungen vorliegen sowie geochemische und geotechnische Laboruntersuchungen können gegen Gebühr angefordert werden. Des Weiteren besteht die Möglichkeit, in unserem Archiv geologische Kartenwerke einzusehen und Kopien davon zu erwerben.</p>	Die LMBV teilt mit Schreiben vom 25.08.2014 mit, dass die Fläche außerhalb einer noch aktuell wirkenden bergbaulich bedingten Grundwasserbeeinflussung liegt. (siehe Nr. 42)				
25	Landesbüro anerkannter Naturschutzverbände GbR Haus der Natur Lindenstraße 34 14467 Potsdam	21.07.2014		Keine Stellungnahme eingegangen	Es sind keine Belange bekannt, die hätten vorgebracht werden können und deshalb abzuwägen wären.				

Abwägung zu den Stellungnahmen zum Flächennutzungsplanverfahren 1. Änderung (TB 1.2 „Gewerbegebiet Flugplatz - Fliegerstraße“)

Ifd. Nr.	Anschrift	beteiligt am	Stellungnahme vom	Hinweise, Auflagen	Abwägung Stand: 26.02.2015	Beschlussfassung, Abstimmung			
						Anwesende	ja	nein	Enthaltung
26	Regionale Planungsgemeinschaft Lausitz Spreevalde Gulbener Straße 24 03050 Cottbus	21.07.2014		Keine Stellungnahme eingegangen	Es sind keine Belange bekannt, die hätten vorgebracht werden können und deshalb abzuwägen wären.				
27	Ministerium für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz Heinrich-Mann-Allee 103 14473 Potsdam	21.07.2014		Keine Stellungnahme eingegangen	Es sind keine Belange bekannt, die hätten vorgebracht werden können und deshalb abzuwägen wären.				
28	Landesbetrieb Forst Brandenburg Oberförsterei Hohenleipisch Berliner Straße 37 04934 Hohenleipisch	21.07.2014	26.08.2014	<p>Nachstehend übergebe ich Ihnen die fachliche Stellungnahme der unteren Forstbehörde zur 1. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Finsterwalde Teilbereich 1.2 „Gewerbegebiet Flugplatz - Fliegerstraße“.</p> <p>Im gesamten Plangebiet befindet sich Wald im Sinne des § 2 des Landeswaldgesetzes (LWaldG¹). Forstliche Belange sind somit betroffen.</p> <p>Im westlichen Plangebiet wurde im Jahr 2010 eine bestandskräftige Waldumwandlungsgenehmigung über 4.350 qm erteilt. Darüber hinaus sind alle bebauten und versiegelten Flächen (vorhandene Gebäude und befestigte Zuwegungen) nicht der Nutzungsart Wald zuzurechnen.</p> <p>Die Bilanzierung der Waldflächen (Textteil „Begründung zur 1. Änderung Teilbereich 1.2 „Gewerbegebiet Flugplatz - Fliegerstraße“ des Flächennutzungsplanes der Planunterlagen Seite 15 Abs. 6.2.3 Prognosen...) kann nicht eindeutig nachvollzogen werden, da eine Bestandsaufnahme nach Biotoptypen durchgeführt wurde. Diese muss nicht zwingend mit der Waldfläche übereinstimmen, welche nach Landeswaldgesetz durch die Forstbehörde festgestellt werden würde.</p> <p>Da die Beantragung der Nutzungsartenänderung erst in späteren Baugenehmigungsverfahren erfolgen soll, kann m.E. an dieser Stelle auf exakte Angaben verzichtet werden. Die Feststellung der Waldeigenschaft erfolgt dann zu dem Zeitpunkt einer vorliegenden Antragstellung.</p> <p>Nicht baugenehmigungspflichtige Waldumwandlungen (Nut-</p>	<p>Keine Abwägung erforderlich, die Hinweise werden für die späteren Genehmigungsverfahren und baugenehmigungsfreien Vorhaben zur Kenntnis genommen.</p>				

Abwägung zu den Stellungnahmen zum Flächennutzungsplanverfahren 1. Änderung (TB 1.2 „Gewerbegebiet Flugplatz - Fliegerstraße“)

Ifd. Nr.	Anschrift	beteiligt am	Stellungnahme vom	Hinweise, Auflagen	Abwägung Stand: 26.02.2015	Beschlussfassung, Abstimmung			
						Anwesende	ja	nein	Enthaltung
				<p>zungsartenänderungen) sind direkt bei der zuständigen Oberförsterei Hohenleipisch zu beantragen und genehmigen zu lassen.</p> <p>Einer generellen Kompensation umgewandelter Waldfläche in Form einer Ersatzzahlung wird nicht zugestimmt, im Widerspruch zu Ihrer Aussage im Textteil „Begründung zur ...“ S. 19 Ausgleichsmaßnahmen.</p> <p>Nach Verwaltungsvorschrift zu § 8 LWaldG kann bis zu einer Größe von 2.000 qm vom flächenhaften Ersatz abgesehen werden, darüber hinaus ist eine Kompensation mindestens im Verhältnis von 1:1 zur umgewandelten Waldfläche in Form von Ersatzaufforstungen erforderlich.</p> <p>Hinweis: Zur Absicherung der Brandgefahr im Wald und im Gewerbegebiet sollte der Feuerlöschteich frei zugänglich gehalten werden.</p>	<p>Der Erläuterungsbericht wird entsprechend ergänzt „Ausgleichsmaßnahmen zum Schutzgut Pflanzen: Ersatzzahlung bzw. Ersatzaufforstung“</p> <p>Mit dem Vorhabenträger wurde im Zusammenhang mit der Aufstellung des Bebauungsplanes ein städtebaulicher Vertrag zur Sicherung der Zufahrt und des ungehinderten Zuganges zum Löschteich sowie zur Errichtung des Schlüsselrohrdepots abgeschlossen. Festsetzungen oder Regelungen diesbezüglich sind auf der Ebene der Flächennutzungsplanung noch nicht möglich. Ein Verweis auf das Vorliegen des Vertrages wird in den Erläuterungsbericht des FNP aufgenommen.</p>				
29	Landesamt für Verbraucherschutz, Landwirtschaft und Flurneuordnung Karl-Marx-Straße 21 15926 Luckau	21.07.2014	22.07.2014	nach Absprache mit dem Referat Flurbereinigung in unserem Haus kann ich Ihnen mitteilen, dass Ihre Maßnahme die durch unser Haus zu vertretenden Belange nicht tangiert.	Keine Abwägung erforderlich.				
30	Verkehrsmanagement Elbe-Elster GmbH Nach dem Horst 43 03238 Finsterwalde	21.07.2014	22.07.2014	Keine Einwände	Keine Abwägung erforderlich.				
31	Wirtschaftsförderungsgesellschaft Finsterwalde mbH Turmstraße 5	21.07.2014	19.08.2014	Wie heute in Ihrem Hause besprochen, möchten wir darauf hinweisen, dass für den Lausitzflugplatz eine Änderung der Flugbetriebsgenehmigung nach §6 LuftVZO geplant ist, die auch zu einer Flugflächenerweiterung	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen, ggf. ist in einem späteren Verfahren der Flächennutzungsplan entsprechend zu ändern, was konkret den Wegfall von landwirtschaftlicher Fläche				

Abwägung zu den Stellungnahmen zum Flächennutzungsplanverfahren 1. Änderung (TB 1.2 „Gewerbegebiet Flugplatz - Fliegerstraße“)

Ifd. Nr.	Anschrift	beteiligt am	Stellungnahme vom	Hinweise, Auflagen	Abwägung Stand: 26.02.2015	Beschlussfassung, Abstimmung			
						Anwesende	ja	nein	Enthaltung
	03238 Massen-Niederlausitz			führen wird. Zurzeit werden dafür eine Umweltverträglichkeitsstudie (UVS) und eine Schallimmissionsprognose vorbereitet.	und ev. Reduzierung der Waldfläche bedeuten würde. Eine avisierte Verlängerung der Start- und Landebahn nördlich des jetzigen Planungsraumes hat keine Auswirkungen auf die Ziele der Planänderung, die die Darstellung einer gewerblichen Baufläche (inklusive Fläche für Kleintierhaltung) beinhalten.				
32	Flugbetriebsgesellschaft Lausitzflugplatz mbH OT Schacksdorf Am Tower 03238 Lichterfeld-Schacksdorf	21.07.2014	27.08.2014	<p>Sonstige fachliche Informationen oder rechtserhebliche Hinweise aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o. g. Plan gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage: S. Schriftsatz der Flugbetriebsgesellschaft Lausitzflugplatz mbH vom 27.08.2014</p> <p>Bezug nehmend auf Ihr o. a. Schreiben nehmen wir wie folgt Stellung: Am 04.05.2009 hat die Flugbetriebsgesellschaft Lausitzflugplatz mbH einen Antrag auf Erweiterung des Betriebes gestellt. Demnach sollen Flugzeuge mit Spannweiten bis zu 36 m (Code-Buchstabe C) den Flugplatz benutzen dürfen. Dazu wurde beantragt, zurzeit nicht für den Flugbetrieb genutzte Betriebsflächen wieder zu aktivieren. Der Rollweg "A", der in den Entwurf des Flächennutzungsplanes integriert wurde, gehört zu den als Flugbetriebsfläche gewidmeten Flächen des Flugplatzes. Eine Entwidmung dieser Flächen müsste bei der Luftfahrtbehörde beantragt werden und würde ein Planänderungsgenehmigungsverfahren voraussetzen. Bei der Genehmigung der beantragten Erweiterung des Betriebes halten wir den Rollweg "A" für einen sicheren und zügigen Rollverkehr als unverzichtbar.</p>	<p>Der Rollweg A wurde nicht in den Planbereich einbezogen. Siehe Plan 1 in der Anlage mit Darstellung der luftfahrtrechtlich genehmigten Lande- und Rollbahnen - blau- sowie dem Flächenumgriff der Fläche, die dem Fachplanungsrecht unterliegt - rot - und den Planänderungsgrenzen - schwarz gestrichelt - (nach außen gezogen, damit die farbigen Flächendarstellungen Landwirtschaft, Wald etc. darunter erkennbar sind). Einbezogen in die Flächennutzungsplanänderung wurde der westlich der Rollbahn A gelegene ehemalige Rollweg, der nicht von der derzeitigen Fluggenehmigung erfasst wird und dessen Benutzen derzeit nicht zulässig ist. Für diesen Bereich ist landwirtschaftliche Fläche in der Flächennutzungsplanänderung (FNP) dargestellt, wie bereits auch im wirksamen FNP aus dem Jahr 2006, da dafür kein höherrangiges Fachplanungsrecht (Feststellung als Flugbe-</p>				

Abwägung zu den Stellungnahmen zum Flächennutzungsplanverfahren 1. Änderung (TB 1.2 „Gewerbegebiet Flugplatz - Fliegerstraße“)

Ifd. Nr.	Anschrift	beteiligt am	Stellungnahme vom	Hinweise, Auflagen	Abwägung Stand: 26.02.2015	Beschlussfassung, Abstimmung			
						Anwesende	ja	nein	Enthaltung
				<p>Wenn dennoch Teile des Flugplatzes einer anderen Nutzung zugeführt werden sollen, so ist ein Mindestabstand zum Rollweg "A" einzuhalten.</p> <p>Laut ICAO, Anhang 14 Pkt. 3.10.1 sollen gerade Teile einer Rollbahn, wenn der Code-Buchstabe C, D, E oder F ist, mit Schultern versehen sein, die sich symmetrisch zu beiden Seiten der Rollbahn erstrecken, so dass die Gesamtbreite der Rollbahn und ihrer Schultern auf geraden Teilen nicht geringer als 25 ist. Darüber hinaus sind die Rollwege mit einem Sicherheitsstreifen zu umgeben, der sich gemäß Pkt. 3.11.2 des Annex 14 Tafel 3.1. Spalte 11, für Rollbahnen im Bezugs-Code "C", symmetrisch zu beiden Seiten der Rollbahnmittellinie über die Länge der Rollbahn, mindestens bis zu der in Tafel 3.1 Spalte 11 (= 26 m) angegebenen Entfernung, erstreckt.</p>	<p>triebsfläche) existiert. Die dem Fachplanungsrecht unterliegende Fläche des Sonderlandeplatzes Finsterwalde-Schacksdorf wurde aus dem wirksamen FNP der Stadt Finsterwalde aus dem Jahr (für außerhalb der Planänderung liegende Fläche) ohne Änderungen übernommen. Es handelt sich dabei zudem nicht um eine Planung der Stadt Finsterwalde sondern um eine nachrichtliche Übernahme von Festsetzungen auf der Grundlage anderer gesetzlicher Vorschriften nach § 5 Abs. 4 BauGB. Die Flugbetriebsfläche ist im Rahmen der erstmaligen Aufstellung von der zuständigen Luftfahrtbehörde mitgeteilt worden. Sofern eine Erweiterung des Flugbetriebes erfolgen sollte, ist der FNP ggf. in einem späteren Verfahren entsprechend anzupassen oder zu aktualisieren und die neuen Flugbetriebsflächen sind nachrichtlich zu übernehmen.</p> <p>Die im Flächennutzungsplan dargestellten gewerblichen Bauflächen haben einen Abstand von über 30 m an jeder Stelle der Bauflächenweisung zur Rollbahnmittellinie des genehmigten Sonderlandeplatzes. Sofern die westlich der Rollbahn A gelegene Rollbahn in die Flugbetriebsfläche einbezogen werden soll, so wird durch die gewerbliche Baufläche (inklusive der Flächen für die Kleintierhaltung) auch zu deren Mittellinie ein Abstand von über 30 m eingehalten werden. (siehe Plan 1 in der Anlage mit Darstellung der Flächen aus dem FNP-Änderungsverfahren, Gewerbliche Baufläche inklusive Kleintierhaltung - grau - Landwirtschaft - hellgrün - und Wald - dunkelgrün - sowie den Bemaßungen)</p>				
33	Stadtverwaltung Doberlug-Kirchhain Am Markt 8 03253 Doberlug-Kirchhain	21.07.2014	22.07.2014	Keine Einwände	Keine Abwägung erforderlich.				

Abwägung zu den Stellungnahmen zum Flächennutzungsplanverfahren 1. Änderung (TB 1.2 „Gewerbegebiet Flugplatz - Fliegerstraße“)

Ifd. Nr.	Anschrift	beteiligt am	Stellungnahme vom	Hinweise, Auflagen	Abwägung Stand: 26.02.2015	Beschlussfassung, Abstimmung			
						Anwesende	ja	nein	Enthaltung
34	Stadtverwaltung Sonnevalde Schulstraße 3 03249 Sonnevalde	21.07.2014	22.07.2014	Keine Einwände	Keine Abwägung erforderlich.				
35	Amt Kleine Elster (Niederlausitz) Turmstraße 5 03238 Massen	21.07.2014	26.08.2014	Keine Einwände	Keine Abwägung erforderlich				
36	Amt Plessa Steinweg 6 04926 Plessa	21.07.2014		Keine Stellungnahme eingegangen	Es sind keine Belange bekannt, die hätten vorgebracht werden können und deshalb abzuwägen wären.				
37	Stadt Lauchhammer Liebenwerdaer Str. 69 01979 Lauchhammer	21.07.2014		Keine Stellungnahme eingegangen	Es sind keine Belange bekannt, die hätten vorgebracht werden können und deshalb abzuwägen wären.				
38	Amt Elsterland Kindergartenstraße 2a 03253 Schönborn	21.07.2014	23.07.2014	Keine Einwände	Keine Abwägung erforderlich				
39	Abteilung Öffentliche Sicherheit/Ordnung	21.07.2014		Keine Stellungnahme eingegangen	Es sind keine Belange bekannt, die hätten vorgebracht werden können und deshalb abzuwägen wären.				
40	Abteilung Tiefbau und Grünpflege	21.07.2014		Keine Stellungnahme eingegangen	Es sind keine Belange bekannt, die hätten vorgebracht werden können und deshalb abzuwägen wären.				
41	Abteilung Liegenschafts- und Gebäudemanagement	21.07.2014		Keine Stellungnahme eingegangen	Es sind keine Belange bekannt, die hätten vorgebracht werden können und deshalb abzuwägen wären.				
42	Wirtschaftsförderung der Stadt Finsterwalde	21.07.2014		Keine Stellungnahme eingegangen	Es sind keine Belange bekannt, die hätten vorgebracht werden können und deshalb abzuwägen wären.				
43	Lausitzer und Mitteldeutsche Bergbau-Verwaltungsgesellschaft mbH Zentrale und Betrieb Lausitz Knappenstraße 1 01968 Senftenberg	30.07.2014	25.08.2014	Entsprechend Ihrer Anfrage erhalten Sie nachfolgende bergbauliche Stellungnahme der LMBV mbH (LMBV). Der Bereich liegt außerhalb der Grenzen eines von der Bergbehörde zugelassenen Abschlussbetriebsplanes der LMBV und damit nicht in ihrer bergrechtlichen Verantwortung. Es besteht keine Bergaufsicht. Die Fläche des Vorhabens liegt außerhalb einer noch aktuell wirkenden bergbaulich bedingten Grundwasserbeeinflussung.	Keine Abwägung erforderlich. Die Hinweise sind im Umweltbericht zum FNP bereits enthalten, werden jedoch in der Begründung unter dem Punkt Hinweise entsprechend ergänzt und wiedergegeben.				

Abwägung zu den Stellungnahmen zum Flächennutzungsplanverfahren 1. Änderung (TB 1.2 „Gewerbegebiet Flugplatz - Fliegerstraße“)

Ifd. Nr.	Anschrift	beteiligt am	Stellungnahme vom	Hinweise, Auflagen	Abwägung Stand: 26.02.2015	Beschlussfassung, Abstimmung			
						Anwesende	ja	nein	Enthaltung
				<p>Der Grundwasserwiederanstieg im vom Bergbau beeinflussten Haupthangendgrundwasserleiter ist abgeschlossen. Der Istwasserstand beträgt +110 m NHN im Norden bis +111 m NHN im Süden der Fläche (Hydroisohypsenplan Frühjahr 2013, aktuelle Messungen vom Februar 2014). Meteorologisch bedingte Schwankungen, insbesondere Extremsituationen, sind zu berücksichtigen. Die Bildung von schwebendem Grundwasser über möglichen oberflächennahen Stauern ist zu berücksichtigen. Es liegen bezogen auf den Haupthangendgrundwasserleiter Grundwasserflurabstände von mehr als 2 m vor.</p> <p>Nach unserem Kenntnisstand ist kein Altbergbaugebiet betroffen. Wenden Sie sich diesbezüglich bitte an die zuständige Bergbehörde (LBGR). Es sind keine LMBV-eigenen elektrotechnischen Anlagen in dem zu beurteilenden Gebiet vorhanden. Öffentlich-rechtliche Versorgungsunternehmen sind gesondert abzufragen. Seitens der LMBV gibt es keine weiteren Hinweise zur 1. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Finsterwalde für den Teilbereich 1.2 „Gewerbegebiet Flugplatz - Fliegerstraße“.</p>	Das LBGR wurde im Verfahren beteiligt.				
Beteiligung der Öffentlichkeit durch Auslegung der Planunterlagen in der Zeit vom 03.11.2014 bis einschließlich 05.12.2014									
1	Während der öffentlichen Auslegung der Planunterlagen sind keine Stellungnahmen vorgetragen worden								
Auszug aus den Abwägungen zum Vorentwurf bzw. Entwurf des Bebauungsplanes „Gewerbegebiet Flugplatz - Fliegerstraße“ - nachrichtlich zur Kenntnis									
10	Landkreis Elbe-Elster		14.02.2013	<p>Die untere Bodenschutzbehörde stimmt dem Bebauungsplanverfahren „Gewerbegebiet Flugplatz – Fliegerstraße“ der Stadt Finsterwalde unter folgenden Hinweisen zu.</p> <p>Im Gebiet des Bebauungsplanverfahrens befinden sich laut Altlastenkataster des Landkreises Elbe-Elster zwei Altlastenverdachtsflächen gemäß § 2 Abs. 6 Bundes-Bodenschutzgesetz.</p> <p>1. Altlastenverdachtsfläche</p>	<p>Im Rahmen der Aufstellung der 1. Änderung des Flächennutzungsplanes wurden seitens der unteren Bodenschutzbehörde folgende Stellungnahmen abgegeben:</p> <p>1. E-Mail vom 12.02.2009</p> <p>Für den ausgewiesenen neuen Planbereich wurden im Zuge einer ersten beprobungslosen Bewertung durch die IABG eine Reifensammelstelle und eine Ablagerungsfläche / Verbrennungsplatz erfasst. Die</p>				

Abwägung zu den Stellungnahmen zum Flächennutzungsplanverfahren 1. Änderung (TB 1.2 „Gewerbegebiet Flugplatz - Fliegerstraße“)

lfd. Nr.	Anschrift	beteiligt am	Stellungnahme vom	Hinweise, Auflagen	Abwägung Stand: 26.02.2015	Beschlussfassung, Abstimmung			
						Anwesende	ja	nein	Enthaltung
				<p>Bezeichnung: Flugzeughangars 1 – 5 Registriernummer: 0122 62 91 22 Gemarkung: Finsterwalde Flur: 47 Flurstück: 1098 Rechtswert (ETRS 89): 3411839 Hochwert (ETRS 89): 5717687</p> <p>2. Altlastenverdachtsfläche</p> <p>Bezeichnung: Flugzeughangars 6 – 12 Registriernummer: 0122 62 91 23 Gemarkung: Finsterwalde Flur: 47 Flurstück: 1106 Rechtswert (ETRS 89): 3412194 Hochwert (ETRS 89): 5717672</p> <p>Diese Altlastenverdachtsflächen wurden im Rahmen des Gutachtens „Erste Gefährdungsabschätzung zum Objekt Flugplatz Finsterwalde“ der Firma Umweltanalytik Branden-</p>	<p>Ablagerungsfläche wurde im Rahmen der B-Planung von der AEW-Plan untersucht und nur Belastungen durch Zink verifiziert. Darüber hinaus liegen keine Untersuchungen für das zu betrachtende Gebiet vor.</p> <p>Das zu überplanende Gebiet wurde bisher <u>nicht als Untersuchungsschwerpunkt betrachtet</u> und detaillierte Recherchen oder Untersuchungen liegen nicht vor.</p> <p><u>Aufgrund der jahrzehntelangen militärischen Nutzung können Schadstoffbelastungen im Untergrund jedoch nicht ausgeschlossen werden.</u></p> <p>2. Stellungnahme vom 20.08.2009 zum Vorentwurf:</p> <p>Im Bereich der neuen gewerblichen Baufläche westlich des B-Planes befindet sich ein alter Schweinestall.</p> <p>Es wird darauf hingewiesen, dass der sorglose Umgang mit Gülle zu Schadstoffeinträgen in den Boden geführt hat.</p> <p>Aufgrund der jahrelangen militärischen Nutzung können lokal begrenzte Boden- sowie Grundwasserkontaminationen nicht völlig ausgeschlossen werden. Erdarbeiten sind daher fachtechnisch zu begleiten. Oberflächige Ablagerungen im gesamten zu überplanenden Bereich wurden bereits entsorgt.</p> <p>Diese Hinweise werden in die Begründung zur Flächennutzungsplanänderung aufgenommen.</p> <p>3. Stellungnahme vom 05.10.2011 zum Entwurf:</p> <p>Die untere Bodenschutzbehörde <u>stimmt</u> der 1. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Finsterwalde im o. g. Bereich <u>zu</u>.</p> <p>Der Hinweis auf Altlastenverdachtsflächen wurde in den vorangegangenen 3 Beteiligungsschritten zum Flächennutzungsplan nicht gegeben.</p>				

Abwägung zu den Stellungnahmen zum Flächennutzungsplanverfahren 1. Änderung (TB 1.2 „Gewerbegebiet Flugplatz - Fliegerstraße“)

Ifd. Nr.	Anschrift	beteiligt am	Stellungnahme vom	Hinweise, Auflagen	Abwägung Stand: 26.02.2015	Beschlussfassung, Abstimmung			
						Anwesende	ja	nein	Enthaltung
				<p>burg GmbH im Jahr 1993 ermittelt. In diesem Gutachten sind die „Sonstigen Verdachtsflächen (SVF) 2 und 3 mit direktem Bezug zum Bebauungsplanverfahren aufgeführt und sind beim Landkreis Elbe-Elster unter der o.g. Bezeichnung und Registrierung geführt.</p> <p>Folgende Aussagen zu der SVF 1 und 2 können dem o.g. Gutachten entnommen werden:</p> <p><u>SVF 2 – Objekte zur Tierhaltung</u></p> <p>In den Gebäuden der ehemaligen Försterei Brand und den zugehörigen Freiflächen ist von den GUS-Angehörigen eine Schweinehaltung betrieben worden. Aufgrund der spezifischen Schadstoffe (Gülleableitung) kann es zu lokalen Kontaminationen gekommen sein. [Umweltanalytik Brandenburg GmbH: Erste Gefährdungsabschätzung zum Objekt Flugplatz Finsterwalde, 1993, S. 61]</p> <p><u>SVF 3 – Dezentralisierungsräume der Staffeln</u></p>	<p>Die erste Gefährdungsabschätzung der Umweltanalytik Brandenburg GmbH (UABG) wurde am <u>09.09.1993</u> erstellt. Im anschließend erstellten Umweltgutachten der UABG vom <u>25.10.1993</u>, in der die bereits vorliegenden Ergebnisse zusammengefasst und eine Bewertung der Gefährdung der <u>Schutzgüter</u> vorgenommen wurde, werden die beiden genannten Flächen <u>als Sonstige Verdachtsflächen</u> eingestuft.</p> <p><u>SVF 2 - Objekte zur Tierhaltung:</u> Der Hinweis ist bereits in der Begründung enthalten, zudem sind große Teile der ehemaligen Försterei schon vor einigen Jahren zurückgebaut worden (siehe unten beigefügte Luftbilder), darauf wurde im Jahr 2006 ein Feuerlöschteich errichtet (siehe Baugenehmigung Az.: 63-00994-06-05). Es ist davon auszugehen, dass dort bereits großflächig Bodenabtrag erfolgte, entsprechende Hinweise hätten ggf. zum o. g. Bauantrag gegeben werden müssen. Eine bauliche Nutzung im Umfeld des Feuerlöschteiches ist zudem nicht vorgesehen, lediglich ein Teil der Zuwegung tangiert das genannte Areal. Aufgrund der bereits 20 Jahre zurückliegenden Nutzung wird eingeschätzt, dass, sofern überhaupt vorhanden, der größte Teil der Schadstoffe bereits ausgewaschen wurde.</p> <p>Im Umweltgutachten UABG vom <u>25.10.1993</u> wird in der Bewertungsmatrix zu diesem Standort eingeschätzt: aufgrund extensiver Tierhaltung und natürlicher Abbaumechanismen Gesamtbelastung durch Gülle gering, Kontaminationsschwerpunkte möglich, Schutzwirkung für <u>Grundwasser</u> durch wahrscheinlich vorhandene Stauer. Gefährdungspotential mittel bis niedrig oder nicht belegbar.</p> <p><u>SVF 3 - Dezentralisierungsräume der Staffeln</u></p>				

Abwägung zu den Stellungnahmen zum Flächennutzungsplanverfahren 1. Änderung (TB 1.2 „Gewerbegebiet Flugplatz - Fliegerstraße“)

Ifd. Nr.	Anschrift	beteiligt am	Stellungnahme vom	Hinweise, Auflagen	Abwägung Stand: 26.02.2015	Beschlussfassung, Abstimmung			
						Anwesende	ja	nein	Enthaltung
				<p>Die als Dezentralisierungsräume ausgebauten Stationierungsstandorte der 3 Staffeln im NO, SO und SW des Flugplatzes, die im Wesentlichen aus gedeckten Hangars, Fahrzeugdeckungen, Dienstgebäuden und Führungsstellen bestehen, wurden aufgrund der Vielfalt möglicher Kontaminationen als Verdachtsflächen betrachtet. Die 3 Staffelbereiche sind in den 70 er Jahren ausgebaut worden. In den 12 Flugzeugdeckungen (Hangars) einer Staffel sind im Rahmen der normalen Nutzung vermutlich keine Schadstoffe (z.B. Treibstoffe, Schmierstoffe) bzw. Waffen oder Munition als Vorrat gelagert worden. Mit lokalen Verkipptungen von Mineralölprodukten und der Vergrabung von Abfällen außerhalb der Hangars, im Umfeld der Fahrzeugdeckungen bzw. am Abbremsstand ist zu rechnen.</p> <p>Des Weiteren können Rüstungsalllasten, wie Brand-, Schwel- und Nebelstoffe sowie Munition, die bei militärischen Übungen in diesen Bereichen verwendet worden sind, nicht sicher ausgeschlossen werden. [Umweltanalytik Brandenburg GmbH: Erste Gefährdungsabschätzung zum Objekt Flugplatz Finsterwalde, 1993, S. 61 - 62]</p>	<p>Der Hinweise zu den lokal möglichen Verkipptungen und Vergrabungen ist bereits in der Begründung enthalten, wird entsprechend der hier gegebenen Hinweise ergänzt und konkretisiert.</p> <p>Zudem werden die hier gegebenen Hinweise auf die Planzeichnung aufgenommen.</p> <p>Teile der Shelter sowie das umliegende Gelände im westlichen Planbereich sind bereits in Nutzung, dafür liegen Baugenehmigungen aus den Jahren 2008 (Az: 01328-08-05) bzw. 2011 (Az: 02115-10-05) vor. Entsprechende Hinweise wurden im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens nicht gegeben. Ein allgemeiner Hinweis zum Bauantrag 2008: „Bei den angegebenen Flurstücken 1090 und 1092/2 können auf Grund der jahrelangen <u>militären Nutzung lokal begrenzte Schadstoffeinträge nicht völlig ausgeschlossen werden.</u>“ (Westteil der westlichen Fläche) und ein fehlender diesbezüglicher Hinweis zum Bauantrag 2010 (gesamter westlicher Teil des Plangebietes), lassen darauf schließen, dass es sich hier lediglich um einen <u>vagen Verdacht</u>, der auf der <u>vorangegangenen Nutzung</u> beruht, handelt.</p> <p>Im Umweltgutachten UABG vom <u>25.10.1993</u> wird in der Bewertungsmatrix zu diesem Standort (Shelter 1-5 und 6-12) eingeschätzt: keine erkennbare Bodenkontaminationen, Schutzwirkung durch wahrscheinlich vorhandene Stauer, Gefährdungspotential niedrig oder nicht belegbar.</p> <p>Rüstungsalllasten sind lt. erster Gefährdungsabschätzung der UAB vom 09.09.1993 „<u>Belastungen mit Kampfmitteln, die nicht dem Komplex Alllasten zuzuordnen sind</u>“. Es wird dort weiter festgestellt, dass das Gefährdungspotential innerhalb der Verdachtsflächen SVF 3 nach vorliegenden Erfah-</p>				

Abwägung zu den Stellungnahmen zum Flächennutzungsplanverfahren 1. Änderung (TB 1.2 „Gewerbegebiet Flugplatz - Fliegerstraße“)

Ifd. Nr.	Anschrift	beteiligt am	Stellungnahme vom	Hinweise, Auflagen	Abwägung Stand: 26.02.2015	Beschlussfassung, Abstimmung			
						Anwesende	ja	nein	Enthaltung
				<p>Nach § 9 Abs. 5 Nr. 3 BauGB sollen im Bebauungsplan Flächen gekennzeichnet werden, deren Böden <u>erheblich</u> mit umweltgefährdeten Schadstoffen <u>belastet sind</u>. Die Kennzeichnungspflicht ist nicht – wie beim Flächennutzungsplan – auf für bauliche Nutzung vorgesehene Flächen beschränkt, d.h. die Kennzeichnungspflicht erstreckt sich auf alle in Betracht kommenden Flächen im Gebiet eines Bebauungsplanes. Aufgabe der Kennzeichnung ist es, für die dem Bebauungsplan nachfolgenden Verfahren auf mögliche Gefährdungen und die erforderliche Berücksichtigung von Bodenbelastungen hinzuweisen (Warnfunktion). Begründung: ARGEBAU – Mustererlass zur Berücksichtigung von Flächen mit Bodenbelastungen [...] im Baugenehmigungsverfahren</p>	<p>rungen auf dem Gebiet der Munitionsbergung auf militärisch genutzten Flächen <u>als niedrig einzustufen</u> ist. Der staatliche Munitionsbergungsdienst wurde im Verfahren beteiligt.</p> <p>Eine Kennzeichnungspflicht nach § 9 Abs. 5 Nr. 3 BauGB besteht nur für Flächen, deren Böden <u>erheblich</u> mit umweltgefährdenden Stoffen <u>belastet sind</u>. Die Kennzeichnung von eventuellen Altlastenverdachtsflächen findet im Baugesetzbuch keine rechtliche Grundlage.</p> <p>Dr. Frank Schröter, Möglichkeiten und Grenzen städtebaulicher Bewertung kontaminierter Böden: „Da der Begriff `erheblich` in einem ähnlichen Zusammenhang - sowohl im Umweltschutzrecht als auch im BauGB - verwandt wurde und sich die Begründung zur Änderung des § 5 (3) BauGB an den § 3 (1) BImSchG anlehnt, kann davon ausgegangen werden, dass der Gesetzgeber mit dieser Begriffswahl eine ähnliche Intention verfolgte. Die Definitionen zum Begriff `erheblich` des BImSchG in Gesetzescommentaren sind mittlerweile durch die Rechtsprechung weitgehend abgesichert. Als anerkannten Konsens kann man folgende Definition wiedergeben: `Erheblich` sind solche Immissionen, die den von ihnen Betroffenen billigerweise nicht mehr zugemutet werden können (Urteil des OVG Münster v. 13.9.83 -7A999/81-). `Werden allein Tiere, Pflanzen oder andere Sachen beeinträchtigt, kommt es darauf an, ob die Beeinträchtigungen dem Eigentümer bzw. der Allgemeinheit zumutbar sind` JARASS, 1983, Rdnr. 27 zu § 3 BImSchG).</p> <p>Was der Umgebung bzw. einzelnen Betroffenen zugemutet werden darf, richtet sich nach der konkreten Schutzwürdigkeit und Schutzbedürftigkeit der im Einwirkungsbereich liegenden Grundstücke, wobei Schutzwürdigkeit und Schutzbedürftigkeit</p>				

Abwägung zu den Stellungnahmen zum Flächennutzungsplanverfahren 1. Änderung (TB 1.2 „Gewerbegebiet Flugplatz - Fliegerstraße“)

Ifd. Nr.	Anschrift	beteiligt am	Stellungnahme vom	Hinweise, Auflagen	Abwägung Stand: 26.02.2015	Beschlussfassung, Abstimmung			
						Anwesende	ja	nein	Enthaltung
					<p>maßgeblich von den tatsächlichen und planerischen Vorbelastungen abhängen. Entscheidend ist das Empfinden eines Durchschnittsmenschen.“</p> <p>Entsprechend des zitierten Mustererlasses hat die Gemeinde im Rahmen der Aufstellung eines Bebauungsplanes eine Nachforschungspflicht. Einem lediglich <u>vagen</u> Verdacht sowie Hinweisen auf <u>unerheblichen</u> Bodenverunreinigungen muss sie hingegen <u>nicht nachgehen</u>. Nachzugehen ist jedoch einem Verdacht auf Bodenbelastungen, die für die <u>Rechtmäßigkeit der Abwägung</u> von Bedeutung sein können, dies wird hier nicht gesehen, da zum einen für die Shelter festgestellt wird, dass dort <u>vermutlich keine Schadstoffe gelagert wurden (Gefährdungspotential niedrig oder nicht belegbar)</u> und für die angrenzenden Flächen festgestellt wird, dass mit <u>lokalen</u> Verkippungen von Mineralölprodukten und der Vergrabung von Abfällen <u>zu rechnen ist</u> und weiterhin aufgrund der militärischen Nutzung im Bereich <u>Rüstungsallasten</u> nicht sicher ausgeschlossen werden können</p> <p>Ähnlich auch Dr. Alexander Schink (NJW 1990) - Konfliktbewältigung und Amtshaftung bei der Bauleitplanung: <u>Vage Vermutungen</u>, etwa weil es sich um ein altes Industriegelände o. ä. handelt, auf dem mit - meist nicht näher bekannten - umweltgefährdenden Stoffen umgegangen worden ist mögen zwar zur Annahme eines Gefahrverdachts ausreichen, der die Wasser- oder Ordnungsbehörden berechtigt, zwangsweise Untersuchungsmaßnahmen anzuordnen und durchzusetzen, <u>eine Nachforschungspflicht</u> für die Gemeinde bei der Bauleitplanung <u>lässt sich daraus allein jedoch nicht ableiten</u>. Vage Vermutungen ohne hinreichend konkrete Anhaltspunkte für eine Gefährdung begründen jedenfalls keine Ermittlungspflicht. Die möglichen Gefährdungen müssen vielmehr mit hinreichender Wahrscheinlichkeit absehbar sein.</p>				

Abwägung zu den Stellungnahmen zum Flächennutzungsplanverfahren 1. Änderung (TB 1.2 „Gewerbegebiet Flugplatz - Fliegerstraße“)

Ifd. Nr.	Anschrift	beteiligt am	Stellungnahme vom	Hinweise, Auflagen	Abwägung Stand: 26.02.2015	Beschlussfassung, Abstimmung			
						Anwesende	ja	nein	Enthaltung
					Zum ehemaligen Schweinestall siehe Abwägung oben.				
10	Landkreis Elbe-Elster		09.05.2014	<p>Aufgrund der vorgelegten Unterlagen bestehen aus Sicht des Amtes für Veterinärwesen, Lebensmittelüberwachung und Landwirtschaft keine grundsätzlichen Bedenken gegen die Änderung des Bebauungsplans mit Festsetzung von Flächen zur Kleintierhaltung.</p> <p>Es wird darauf hingewiesen, dass eine Haltung von Rindern, Schweinen, Schafen, Ziegen, Einhufern, Hühnern, Enten, Gänsen, Fasanen, Perlhühnern, Rebhühnern, Tauben, Truthühnern, Wachteln oder Laufvögeln auf diesem Gewerbegebiet gemäß § 26 der Verordnung zum Schutz gegen die Verschleppung von Tierseuchen im Viehverkehr (Viehverkehrsverordnung – ViehVerkV) - in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. März 2010 (BGBl. I S. 204) geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22. Dezember 2011 (BGBl. I S. 3044, 3047) - vor Beginn der Tätigkeit unter Angabe von Namen, Anschrift und der Anzahl der im Jahresdurchschnitt voraussichtlich gehaltenen Tiere, ihrer Nutzungsart und ihres Standortes, bezogen auf die jeweilige Tierart, beim Amt für Veterinärwesen, Lebensmittelüberwachung und Landwirtschaft anzuzeigen ist. Ebenfalls anzeigepflichtig gemäß § 11 Abs. 6 des Tierschutzgesetzes in der Bekanntmachung der Neufassung vom 18. Mai 2006 (BGBl. I S.1207), zuletzt geändert am 4. November 2013 (BGBl. I S.3911), in der geltenden Fassung, ist die gewerbsmäßige Haltung von Gehegewild (vier Wochen vor Aufnahme der Tätigkeit).</p> <p>Aufgrund der fehlenden Angaben hinsichtlich Bauausführung, Ausrüstung und Nutzung der Haltungseinrichtungen für die zur Haltung vorgesehenen Tierarten kann zum gegenwärtigen Zeitpunkt keine Stellungnahme hinsichtlich tierschutzrechtlicher/tierseuchenhygienischer Beurteilung erfolgen.</p>	<p>Die Hinweise werden an den Vorhabenträger für die Planumsetzung zur Kenntnis gegeben.</p> <p>Diese Angaben sind regelmäßig erst im Zuge der Bauantragstellung möglich. Der Hinweis wird für dieses Verfahren an den Vorhabenträger zur Kenntnis weitergegeben.</p>				

Anlage 1 zur Abwägung FNP Flugplatz 2. Entwurf

